

Gesundheitsfürsorge und allgemeine Reorganisationsfragen

Autor(en): **Zihlmann, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden, daß es vermessen wäre zu behaupten, unsere Tätigkeit richte sich restlos nach den dargelegten Grundsätzen aus. Ich hatte den dankbaren Auftrag, meine eigenen Auffassungen über die Aufgabe des Sozialfürsorgers frei und offen darzulegen, nicht im Sinne einer offiziellen Stellungnahme, sondern wie ich mich bemühe, sie in der Praxis in dem für mich zuständigen Bereiche zu verwirklichen. Sie sollen vor allem Veranlassung zu weiteren Überlegungen und Diskussionen bieten.

Gesundheitsfürsorge und allgemeine Reorganisationsfragen

Von Dr. A. ZIHLMANN, Basel

Auch die private freiwillige Sozialarbeit betreibt Sozialplanung und rationalisiert. Wir denken hier an Vorgänge auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge. Die Triebfeder ist nicht primär Personalmangel wie etwa in der Privatwirtschaft, vielmehr ein anderer Umstand: die Schrumpfung eines Arbeitsgebietes bei bestehendem Organisationsrahmen. In der erwerbswirtschaftlichen Terminologie ausgedrückt, würde man sagen: die Produktionskapazität übersteigt die Nachfrage. Die Anlage, das investierte Kapital, ist nicht voll ausgenützt.

So fragt man sich, ob angesichts des Rückganges der Tuberkulose in der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose bzw. deren Fürsorgestellen nicht Kräfte frei werden, die für andere ähnliche Aufgaben eingesetzt werden können. Auf kantonalem Boden ist auf diese Frage tatsächlich bereits eine Antwort, und zwar eine positive, erteilt worden. So übernehmen zum Beispiel im Kanton Aargau die Tuberkulose-Bezirksfürsorgerinnen für die Eidgenössische Invalidenversicherung und die Krebsliga die Abklärung häuslicher Verhältnisse und die Auszahlung von Geldern der Krebsliga an Patienten. Weiter ist, dank der Zusammenarbeit der regionalen Krebsliga beider Basel mit den Tuberkulose-Ligen der beiden Halbkantone Baselland und Basel-Stadt und dank des Einsatzes der Tuberkulose-Fürsorgerinnen, die auch die Patienten der Krebsliga betreuen, ein erfreulicher Ausbau der Krebsfürsorge möglich geworden.

Im Kanton Zürich hat sich die «Arbeitsgemeinschaft gegen die Tuberkulose und andere Krankheiten im Zürcher Oberland» gebildet. Die Gemeinden des Kantons Zürich, die nicht nur erhebliche Beiträge an die kantonale Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose leisten, sondern auch die Krebsliga, die Reumaliga, die Multiple Sklerose-Gesellschaft usw. unterstützen, drängen auf eine organisatorische Zusammenfassung. Man denkt an eine polyvalente (vielseitige) Basisfürsorge in der Gemeinde wenigstens für einfache Fälle unter Zuzug der Fachverbände in schwierigen Fällen. Bei einer solchen Gesundheitsfürsorge müßten auch die Herzkranken und Alterskranken mit eingeschlossen werden.

Auch die Armenbehörden müssen heute ihre Lage neu überprüfen. Auch ihr Arbeitspensum ist weniger umfangreich als früher. Dies nicht nur, weil es weniger

Arme gibt, sondern weil Sozialversicherungen und andere soziale Einrichtungen für sie sorgen. In größern Gemeinden und Städten ist das Personal dem kleinern Arbeitsvolumen angepaßt worden. Gleichzeitig hat man wegen Mangel an Hilfskräften die Administration vereinfacht und moderne Büro- und Buchhaltungsmaschinen angeschafft. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung trägt ebenso zur Vereinfachung der Arbeit bei. In kleinern Gemeinden, wo der Personalbestand vielleicht weniger beweglich ist und ohnehin aus einem Minimum besteht, hat der Armenpfleger zusätzliche Aufgaben übernommen. Eine Zusammenfassung der sozialen Arbeit in der Gemeinde ist aus diesem oder andern Gründen wünschbar.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat an ihrer Gesellschaftsversammlung vom 19. September 1961 in Stans diese Probleme unter dem Titel «Zusammenfassung der Sozialarbeit in der Gemeinde (Gemeindefürsorge)» behandelt. Einer der Referenten, *Albrecht Wenger* von Biel, umschreibt die Gemeindefürsorge als «die Tätigkeit einer fachlich zuständigen Kraft, die auf dem Gemeindegebiet alle fürsorgerischen Aufgaben übernimmt, für deren Besorgung nicht bereits eine gut funktionierende Institution besteht».

Die herkömmliche Armenpflege muß heute ihre Lage überprüfen und erkennen und ihren Verwaltungsapparat den neuen Aufgaben anpassen bzw. ihr «Potential» eventuell andern sozialen Aufgaben zur Verfügung stellen. Ein wichtiges Kapitel ist auch die Weiterbildung des Personals, damit es den modernen Forderungen nach psychologisch vertiefter Einzelfürsorge besser entsprechen kann.

(Vergleiche «Zusammenfassung der Sozialarbeit in der Gemeinde», Heft Okt./Nov. 1961 der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, und Dr. iur. *H. Bosshard* in «Blätter gegen die Tuberkulose», Nr. 4/1964, Seiten 86–90.)

Rentennachzahlungen an Italiener

Mit dringlichem Schreiben vom 26. August 1964 richtete der Arbeitsausschuß der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz folgende Eingabe an das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern. Wir werden unsere Leser über den Erfolg des Schrittes auf dem Laufenden halten.

Betrifft: Neues Sozialversicherungsabkommen mit Italien

Sehr geehrte Herren,

Mit Gegenwärtigem richten wir das Begehren an Sie, die Ausgleichskassen zu ermächtigen, die Rentennachzahlungen für Italiener an die bisher unterstützten Armenbehörden im Umfange ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen zu überweisen.

Begründung: Bei der Beurteilung unseres Begehrens ist einerseits zu beachten, daß die Rentennachzahlungen bis ins Jahr 1961 zurückgehen sollen, was erhebliche Beträge ausmachen wird. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß schweizerische Armenbehörden vielfach ältere, in der Schweiz ansässige